



Studienordnung

für den

Bachelorstudiengang Medientechnik

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

(Stud0-MTB)

vom 30. April 2008

Aufgrund von § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) - im Folgenden HTWK Leipzig - die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Studienziel..... | 3 |
| § 3 Zugangsvoraussetzungen | 3 |
| § 4 Dauer, Aufnahme und Umfang des Studiums | 3 |
| § 5 Aufbau des Studiums, Studieninhalte | 4 |
| § 6 Praxisphase | 5 |
| § 7 Studienberatung | 5 |
| § 8 Akademischer Grad | 5 |
| § 9 In-Kraft-Treten | 6 |

Anlage 1 Regelstudienablaufplan

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog

Anlage 3 Modulbeschreibungen

Anlage 4 Praktikumsordnung

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Medientechnik an der HTWK Leipzig Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Medientechnik.

§ 2 Studienziel

(1) Der Studiengang Medientechnik vermittelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine wissenschaftlich begründete und fachlich selbstständige Tätigkeit als Bachelor of Engineering in Unternehmen der Medienbranche sowie Institutionen und Forschungseinrichtungen.

(2) Das Studium der Medientechnik befähigt zur medienorientierten Problemlösung auf der Basis einer fundierten naturwissenschaftlichen und technischen Ausbildung.

(3) Die im Studium vermittelten grundlegenden methodischen Qualifikationen und handlungsorientierten Kompetenzen werden durch inhaltliche Schwerpunktsetzung im Wahlpflichtbereich ergänzt. Hierdurch werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für verschiedene spezifische Handlungsfelder und Tätigkeitsbereiche vermittelt.

(4) Zur Erreichung des Studienziels tragen wesentlich die Praxisphase, der handlungs- und praxisorientierte Aufbau der Lehrveranstaltungen und die studentische Projektarbeit bei.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung zum Bachelorstudiengang Medientechnik ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine andere Berechtigung zum Studium gemäß SächsHG oder eine vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Für den Studiengang besteht eine Zulassungsbeschränkung. Übersteigt die Bewerberanzahl die Aufnahmekapazität, werden die Bewerber nach den sächsischen Rechtsvorschriften für die Vergabe von Studienplätzen ausgewählt.

§ 4 Dauer, Aufnahme und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester – einschließlich der Praxisphase im 5. Semester sowie des Bachelormoduls im 7. Semester.

(2) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums erfordert den Erwerb von 210 Leistungspunkten (ECTS-Punkten), die der Student bei erfolgreichem Absolvieren der angebotenen Module erhält. Diese Leistungspunkte orientieren sich am Gesamtaufwand für ein Modul, der sich aus Präsenzzeiten in Lehrveranstaltungen und Zeitaufwand für das angeleitete Selbststudium sowie für Vorbereitung und Absolvierung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen u.ä. zusammensetzen kann. Ein Leistungspunkt (ECTS-Punkt) umfasst 30 Zeitstunden Arbeitsaufwand.

§ 5

Aufbau des Studiums, Studieninhalte

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Der Aufbau und die grundsätzlichen Modulinhalte ergeben sich aus dem Regelstudienablaufplan (Anlage 1), dem Wahlpflichtkatalog (Anlage 2) sowie den Modulbeschreibungen (Anlage 3). Das Studium nach Regelstudienablaufplan stellt eine Empfehlung dar, die einen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht. Aus zwingenden Gründen kann der Fachbereich von dem nach Regelstudienablaufplan erforderlichen Lehrangebot aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats für höchstens zwei Semester abweichen. Der Prorektor Bildung wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

(2) Während des Studiums sind mindestens 5 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) im Rahmen einer fachbezogenen Fremdsprachenausbildung zu erwerben.

(3) Der Studierende hat an einem Veranstaltungszyklus des Studiums generale teilzunehmen. Die damit erworbene Teilnahmebescheinigung (TB) ist zugleich Prüfungsvoraussetzung im Pflichtmodul „Schlüsselqualifikationen“.

(4) Der Studierende wählt im 3. Semester bis zu dem vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Termin aus dem Wahlpflichtkatalog (Anlage 2) 6 Wahlpflichtmodule aus. Zusätzlich wählt der Studierende für das Pflichtmodul „Schlüsselqualifikationen“ ein Modul aus dem verfügbaren Angebot spezieller Schlüsselqualifikationsmodule aus.

Das Angebot der Wahlpflichtmodule kann Änderungen aufgrund der Aktualisierung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes und der Lehr- und Forschungsschwerpunkte der Dozenten unterliegen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss im Wahlpflichtbereich die Wahl von Modulen aus anderen Studiengängen des Fachbereiches Medien oder eines anderen Fachbereiches genehmigen.

(5) Die Zulassung zu Wahlpflichtmodulen kann durch Beschluss des Fachbereichsrats eingeschränkt werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist. Ebenso kann der Fachbereichsrat Wahlpflichtmodule, für die sich weniger als zehn Studierende eingeschrieben haben, absetzen.

(6) Aufgrund der Vielzahl der Wahlpflichtmodule kann es im Einzelfall zu Überschneidungen der Angebote kommen.

§ 6 Praxisphase

(1) Das Pflichtmodul „Praxisphase“ im 5. Semester umfasst mindestens 20 Wochen praktische Tätigkeit im Berufsfeld. Im Zusammenhang mit der Praxisphase ist eine betreute wissenschaftliche Hausarbeit zu erstellen und am Ende des Semesters die Praxisphase an der Hochschule zu präsentieren.

(2) Einzelheiten zum Pflichtmodul „Praxisphase“ regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4), die Bestandteil dieser Studienordnung ist.

§ 7 Studienberatung

(1) Die studienbegleitende fachliche und studienorganisatorische Beratung wird von den Professoren des Fachbereichs durchgeführt.

(2) Studierende müssen bis zum Beginn des dritten Semesters mindestens einen im Studienablaufplan vorgesehenen Leistungsnachweis im Umfang von 30 Leistungspunkten (ECTS-Punkte) erbracht haben. Anderenfalls müssen sie im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Akademischer Grad

Aufgrund der durch den Studenten erfolgreich absolvierten Module laut Regelstudienablaufplan und der damit erworbenen 210 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Abkürzung „B.Eng.“, verliehen.

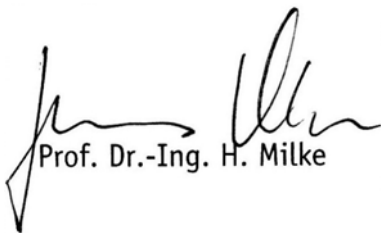
§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung ist vom Senat der HTWK Leipzig am 2. April 2008 beschlossen und durch das Rektoratskollegium der HTWK Leipzig durch Beschluss vom 29. April 2008 genehmigt worden.

(2) Die vorliegende Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der HTWK Leipzig in Kraft und gilt erstmals für Studenten, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/2009 aufnehmen. Die Veröffentlichung erfolgt am Tag nach der Ausfertigung durch den Rektor der HTWK Leipzig.

Leipzig, 30. April 2008

Der Rektor
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)



Prof. Dr.-Ing. H. Milke